



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2023 Nr. 338

12. Juli 2023

2034.3.1-F

Muster-Ausbildungsverträge für Auszubildende in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern (Ausbildungsverträgebekanntmachung – MABek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 26. Juni 2023, Az. 25-P 2600-1/113

1. Grundsätzliches zu den Muster-Ausbildungsverträgen

¹Die Muster-Ausbildungsverträge für Auszubildende der Länder, die unter die Tarifverträge für Auszubildende der Länder

- a) in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG),
- b) in Pflegeberufen (TVA-L Pflege),
- c) in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit),
- d) für dual Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L)

fallen, sowie der Muster-Studienvertrag für das Studium nach dem Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen wurden überarbeitet. ²Es wird gebeten, künftig die Vertragsmuster nach Nr. 2, die dieser Bekanntmachung angefügt sind, zu verwenden.

2. Muster-Ausbildungsverträge

- Anlage 1:** Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden, für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) gilt
- Anlage 2:** Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden, für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt
- Anlage 3:** Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden, für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) gilt
- Anlage 4:** Änderungsvertrag mit Auszubildenden zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG), für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt
- Anlage 5:** Ausbildungs- und Studienvertrag mit Studierenden, für die der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a TVdS-L gilt
- Anlage 6:** Ausbildungs- und Studienvertrag mit Studierenden, für die der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b oder c TVdS-L gilt
- Anlage 7:** Ausbildungs- und Studienvertrag mit Studierenden, für die der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. d TVdS-L gilt

Anlage 8: Änderungsvertrag mit Studierenden, für die der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b TVdS-L in Verbindung mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gilt

Anlage 9: Studienvertrag für das Studium nach dem Hebammengesetz (HebG) auf der Grundlage von Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. Juni 2023 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Muster-Ausbildungsverträge für Auszubildende in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern (Ausbildungsverträgebekanntmachung – MABek) vom 16. Januar 2020 (BayMBl. Nr. 47), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 28. Juli 2022 (BayMBl. Nr. 465) geändert worden ist, außer Kraft.

Dr. Alexander V o i t l
Ministerialdirektor

**Anlage 1
(zu Nr. 2 MABek)****Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) gilt**

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)

vertreten durch _____

Anschrift _____

und

Name: _____ (auszubildende Person)

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung¹,

Name: _____

Anschrift: _____

– vorbehaltlich² _____ – folgender**Ausbildungsvertrag**

geschlossen:

§ 1**Berufsbezeichnung, Gliederung sowie Ziel der Ausbildung**

- (1) Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf zur/zum _____ ausgebildet.
- (2) Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der Berufsausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.³

§ 2**Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit**

- (1) Die Ausbildung beginnt am _____ und endet am _____.
Besteht die auszubildende Person vor Ablauf der nach Satz 1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 TVA-L BBiG kann das Ausbildungsverhältnis verlängert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

- (3) Die ersten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses sind Probezeit (§ 3 Abs. 1 TVA-L BBlG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Rechtsgrundlagen für das Ausbildungsverhältnis

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBlG) vom 12. Oktober 2006 sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner das Berufsbildungsgesetz (BBlG), die im anliegenden Ausbildungsplan aufgeführte Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die einschlägigen Dienstvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Ausbildungsstätte, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Pflichten der auszubildenden Person

- (1) Ausbildungsstätte ist: ____.⁴
- (2) Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind: ____.
- (3) Die auszubildende Person ist verpflichtet, einen⁵

- schriftlichen
- elektronischen

Ausbildungsnachweis zu führen. Die weiteren allgemeinen Pflichten der auszubildenden Person nach § 13 BBlG bleiben unberührt.

§ 5

Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 7 TVA-L BBlG). Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit ____ Stunden. Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.⁶

§ 6

Ausbildungsentgelt

- (1) Die auszubildende Person erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L BBlG. Es beträgt zurzeit:⁷
- | | |
|----------------------------|-------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | _____ Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | _____ Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | _____ Euro, |
| im vierten Ausbildungsjahr | _____ Euro. |

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.

- (2) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVA-L BBiG hat die auszubildende Person einen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (3) Für die Vergütung und den Ausgleich von Überstunden und für die Zeitzuschläge für Überstunden gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8 Abs. 6 Satz 1 TVA-L BBiG i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.), für den Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8 Abs. 6 Satz 1 TVA-L BBiG i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L). Der Zeitzuschlag für Nacharbeit im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TV-L beträgt je Stunde zurzeit mindestens 1,28 Euro (§ 8 Abs. 6 Satz 2 TVA-L BBiG).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen bzw. Zuschläge nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 und 8 TVA-L BBiG gezahlt.

Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Abs. 1 Satz 3. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

- (4) Die auszubildende Person erhält folgende Sachbezüge: _____⁸
- (5) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person unter den Voraussetzungen des § 20 TVA-L BBiG eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro.
- (6) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7

Urlaub

Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG i. V. m. mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:⁹

vom	_____	bis	31.12._____	_____	Ausbildungstage,
vom	1.1._____	bis	31.12._____	30	Ausbildungstage,
vom	1.1._____	bis	31.12._____	30	Ausbildungstage,
vom	1.1._____	bis	31.12._____	30	Ausbildungstage,
vom	1.1._____	bis	_____	_____	Ausbildungstage.

Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Während der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 3 Abs. 2 TVA-L BBiG).
- (2) Nach der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 18 Abs. 4 Buchst. a TVA-L BBiG),
 - b) von der auszubildenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen (§ 18 Abs. 4 Buchst. b TVA-L BBiG).

- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.¹⁰ Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 9

Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L BBiG).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:¹¹
 - _____.
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist¹²
 - von zwei Wochen zum Monatschluss
 - von _____ zum _____

in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
 (Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung
 der auszubildenden Person:^{13 14}
 (Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
 vermerken)

.....
 (ausbildende Einrichtung)

.....
 (Elternteil 1)

.....
 (Elternteil 2)

.....
 (auszubildende Person)

.....
 (Vormund)

-
- ¹ Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).
 - ² Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages beispielsweise von dem Ergebnis einer Prüfung oder von einer ärztlichen Untersuchung (z. B. § 4 Abs. 1 TVA-L BBlG) abhängig gemacht werden soll.

Ist die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages von der Zustimmung eines Dritten abhängig (z. B. in den Fällen der gesetzlichen Vertretung), ist dies im Unterschriftenfeld durch Unterschrift zu dokumentieren.
 - ³ Als Anlage zum Ausbildungsvertrag ist ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die Art, die sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.
 - ⁴ Erfolgt die gesamte Ausbildung nur in einer Ausbildungsstätte, ist der Ort dieser Ausbildungsstätte einzutragen. Wird die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten vorgenommen, ist die Bezeichnung der Ausbildungsstätten mit Angabe des Ortes einzutragen.
 - ⁵ Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nr. 7 BBlG ist anzukreuzen.
 - ⁶ Bei der Bestimmung der täglichen Ausbildungszeit ist insbesondere Folgendes zu beachten: Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit (§ 7 Abs. 4 Satz 1 TVA-L BBlG). Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird (§ 7 Abs. 4 Satz 2 TVA-L BBlG).

Unterrichtszeiten sowie Zeiten für die Teilnahme an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BBlG auf die Ausbildungszeit nach § 5 anzurechnen.
 - ⁷ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L BBlG maßgebende Ausbildungsentgelt.
 - ⁸ Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BBlG sind Sachbezüge als Bestandteile der Vergütung im Ausbildungsvertrag anzugeben. Werden keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Abs. zu streichen. Da der TVA-L BBlG die Gewährung von Sachbezügen nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach § 2 Abs. 3 TVA-L BBlG mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.
 - ⁹ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVA-L BBlG für das erste und letzte Ausbildungsjahr maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
 - ¹⁰ Ist die auszubildende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Abs. 2 BGB).
 - ¹¹ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 - ¹² Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 - ¹³ Bei Minderjährigen ist der Ausbildungsvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertretung unverzüglich auszuhändigen.
 - ¹⁴ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Anlage 2
(zu Nr. 2 MABek)

**Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt¹**

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)²

vertreten durch _____

Anschrift: _____

und

Name: _____ (auszubildende Person)³

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung⁴,

Name: _____

Anschrift: _____

– vorbehaltlich⁵ _____ – folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Berufsbezeichnung, Gliederung der Ausbildung

(1) Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf⁶

- zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) ausgebildet; in der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann wird der Vertiefungseinsatz⁷ in der
- allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege
 - allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege
 - pädiatrischen Versorgung
 - in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung durchgeführt.⁸

- zur Anästhesietechnischen Assistentin/zum Anästhesietechnischen Assistenten nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G)
 - zur Operationstechnischen Assistentin/zum Operationstechnischen Assistenten nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz
 - zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz (NotSanG) ausgebildet.
- (2) Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung nach Abs. 1 ergeben sich aus dem beigefügten Ausbildungsplan.⁹

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am _____ und endet am _____.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 TVA-L Pflege kann das Ausbildungsverhältnis verlängert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die ersten¹⁰
- sechs Monate
 - vier Monate

des Ausbildungsverhältnisses sind Probezeit (§ 3 Abs. 1 TVA-L Pflege). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Rechtsgrundlagen für das Ausbildungsverhältnis

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner das in § 1 Abs. 1 genannte Berufegesetz sowie:¹¹
- die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)
 - die Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV)
 - die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-AprV)

in der jeweils geltenden Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Rechte und Pflichten der auszubildenden Person**

- (1) Die auszubildende Person hat die Rechte¹² wie die Beschäftigten
- der ausbildenden Einrichtung
 - der für die praktische Ausbildung verantwortlichen Einrichtung¹³
- im Sinne von¹⁴
- § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes
 - Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.¹⁵
- (2) Die auszubildende Person ist u. a. verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen. Die weiteren allgemeinen Pflichten der auszubildenden Person nach
- § 17 PflBG
 - § 28 ATA-OTA-G
 - § 14 NotSanG
- bleiben unberührt.

§ 5**Ausbildungszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten¹⁶

- der ausbildenden Einrichtung
- der für die praktische Ausbildung verantwortlichen Einrichtung¹⁷

maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 7 TVA-L Pflege). Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit _____ Stunden. Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bleiben unberührt.

§ 6**Ausbildungsentgelt**

- (1) Die auszubildende Person erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege. Es beträgt zurzeit:¹⁸
- | | |
|----------------------------|-------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | _____ Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | _____ Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | _____ Euro. |
- Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVA-L Pflege hat die auszubildende Person einen Anspruch auf Jahressonderzahlung.
- (3) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfestagen (24.12. und 31.12.), für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8 Abs. 4 Satz 1 TVA-L Pflege i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 TVA-L Pflege gezahlt.

Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Abs. 1 Satz 3. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

- (4) Die auszubildende Person erhält folgende Sachbezüge: ____.¹⁹
- (5) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person unter den Voraussetzungen des § 19 TVA-L Pflege eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro.
- (6) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7

Urlaub

- (1) Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege i. V. m. mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:²⁰
- | | | | |
|---------------|-----------------|-------|------------------|
| vom _____ | bis 31.12._____ | _____ | Ausbildungstage, |
| vom 1.1._____ | bis 31.12._____ | 30 | Ausbildungstage, |
| vom 1.1._____ | bis 31.12._____ | 30 | Ausbildungstage, |
| vom 1.1._____ | bis _____ | _____ | Ausbildungstage. |
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhält die auszubildende Person, die Schichtarbeit entsprechend § 7 Abs. 2 TV-L leistet, gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Pflege zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Während der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 3 Abs. 2 TVA-L Pflege).
- (2) Nach der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 18 Abs. 4 Buchst. a TVA-L Pflege),
 - von der auszubildenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen (§ 18 Abs. 4 Buchst. b TVA-L Pflege).
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.²¹ Im Übrigen gilt²²
- § 22 PflBG
- § 34 ATA-OTA-G
- § 18 NotSanG.

§ 9

Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L Pflege).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:²³
 _____.
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist²⁴
 von zwei Wochen zum Monatsschluss
 von _____ zum _____
 in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung
der auszubildenden Person:^{25 26}
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung)²⁷

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(auszubildende Person)

.....
(Vormund)

.....
(Schule)²⁸

.....
(verantwortliche Einrichtung
für die praktische Ausbildung)²⁹

- 1 Dieses Muster ist zu verwenden für Ausbildungen
- nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG),
 - nach dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G),
 - nach dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG).
- 2 Bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz schließt der Träger der praktischen Ausbildung (ausbildende Einrichtung) den Ausbildungsvertrag. Träger der praktischen Ausbildung können ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG (zur Versorgung zugelassene Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen) sein,
- die eine Pflegeschule selbst betreiben oder
 - die mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben (§ 8 Abs. 2 PflBG).
- Bei Ausbildungen nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz und nach dem Notfallsanitätergesetz schließt der Ausbildungsträger (ausbildende Einrichtung) den Ausbildungsvertrag. Bei Ausbildungen nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz können ausdrücklich auch Schulen oder Dritte Ausbildungsträger sein (§ 26 Abs. 6 Satz 1 ATA-OTA-G).
- 3 Bei Ausbildungen nach dem Notfallsanitätergesetz entspricht die auszubildende Person der Schülerin bzw. dem Schüler in einer Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz.
- 4 Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).
- 5 Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages beispielsweise
- von dem Ergebnis einer Prüfung (z. B. § 11 Abs. 1 PflBG, § 11 Nr. 1 ATA-OTA-G und § 8 Nr. 2 NotSanG) oder
 - von einer ärztlichen Untersuchung (z. B. § 4 Abs. 1 TVA-L Pflege, § 11 Abs. 2 PflBG, § 11 Nr. 3 ATA-OTA-G und § 8 Nr. 1 NotSanG)

abhängig gemacht werden soll.

Ist die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages von der Zustimmung eines Dritten abhängig (z. B. in den Fällen der gesetzlichen Vertretung, bei Zustimmungserfordernis der Pflegeschule [§ 16 Abs. 6 PflBG] oder bei Zustimmungserfordernis der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung [§ 26 Abs. 6 ATA-OTA-G]), ist dies im Unterschriftenfeld durch Unterschrift zu dokumentieren.

- 6 Zutreffendes ankreuzen.
- 7 Bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz: Für den Fall, dass ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung oder im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart wird, **sind je nach gewähltem Vertiefungseinsatz folgende Hinweise in § 1 Abs. 1 aufzunehmen** (§ 59 Abs. 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 PflBG):

„Da ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart wurde, kann sich die auszubildende Person für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege durchzuführen. Das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 PflBG soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.“

„Da ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart wurde, kann sich die auszubildende Person für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung in der Altenpflege durchzuführen. Das Wahlrecht nach § 59 Abs. 3 PflBG soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.“

Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist der Ausbildungsvertrag und der Ausbildungsplan entsprechend anzupassen (§ 59 Abs. 5 Satz 3 PflBG i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 28 Abs. 2 Satz 3 PflAPrV). Für die Ausübung des vorgenannten Wahlrechts nach § 59 Abs. 2 und 3 PflBG wird auf das hierzu zur Verfügung gestellte Änderungsvertragsmuster verwiesen.

- 8 Bei Ausbildungen nach Pflegeberufegesetz: Für den Fall, dass die Teilnahme an dem ausgewählten Vertiefungseinsatz nicht von der ausbildenden Einrichtung einschließlich deren selbst betriebener oder kooperierender Schule selbst ermöglicht werden kann, wird empfohlen, folgenden Satz in § 1 Abs. 1 aufzunehmen.

„Sofern das Wahlrecht ausgeübt wird, stellt die ausbildende Einrichtung im Rahmen des Möglichen über Kooperationsverträge mit Einrichtungen und Schulen sicher, dass die auszubildende Person den gewählten besonderen Abschluss absolvieren kann. Der auszubildenden Person ist bekannt, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Ausbildungsvertrages die ausbildende Einrichtung nicht verpflichtet ist, bereits einen für die Durchführung des gewählten Vertiefungseinsatzes notwendigen Kooperationspartner verpflichtet zu haben. Der auszubildenden Person ist auch bekannt, dass sich die kooperierende Einrichtung/Schule auch außerhalb der Standorte der ausbildenden Einrichtung, einschließlich der derzeit selbst betriebenen oder kooperierenden Schule befinden kann. Bietet keine ausbildende Einrichtung/Schule im (einzutragen ist das jeweilige Bundesland, in dem die ausbildende Einrichtung ihre Tätigkeit ausübt) den gewählten Vertiefungssatz an oder findet die ausbildende Einrichtung keine geeignete Einrichtung/Schule, ist die ausbildende Einrichtung von ihrer Verpflichtung nach § 59 Abs. 4 Satz 2 PflBG insofern befreit. Nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben des Pflegeberufegesetzes besteht kein Rechtsanspruch der auszubildenden Person auf Erwerb eines der besonderen Abschlüsse an einer Schule im ... (einzutragen ist das jeweilige Bundesland, in dem die ausbildende Einrichtung ihre Tätigkeit ausübt).“

- ⁹ Als Anlage zum Ausbildungsvertrag ist ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die Art sowie die sachliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.
- Bei der Erstellung des Ausbildungsplans sind je nach Ausbildungsberuf die Vorgaben:
- des Pflegeberufegesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV),
 - des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten¹ (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und - Prüfungsverordnung – ATA-OTA-APrV) oder
 - des Notfallsanitätergesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter – NotSan-APrV)
- zu beachten.
- ¹⁰ Zutreffendes ankreuzen. Für Ausbildungen nach dem Notfallsanitätergesetz beträgt die Probezeit derzeit vier Monate; für die übrigen Ausbildungen beträgt die Probezeit derzeit sechs Monate (§ 3 Abs. 1 TVA-L Pflege).
- ¹¹ Zutreffendes ankreuzen.
- ¹² Die Arbeitnehmereigenschaft ist nur für auszubildende Personen, die an einer Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz bzw. nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz teilnehmen, geregelt worden (§ 8 Abs. 5 PflBG bzw. § 14 Abs. 6 ATA-OTA-G). Wenn zutreffend, dann ankreuzen.
- ¹³ Anzukreuzen bei Ausbildungen nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz, wenn die Schule Ausbildungsträgerin (ausbildende Einrichtung) ist.
- ¹⁴ Zutreffendes ankreuzen.
- ¹⁵ Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.
- ¹⁶ Zutreffendes ankreuzen.
- ¹⁷ Siehe Hinweis zu 13.
- ¹⁸ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege maßgebende Ausbildungsentgelt.
- ¹⁹ Bei Ausbildungen nach dem Notfallsanitätergesetz sind Angaben zu Sachbezügen nicht erforderlich; der Absatz kann gestrichen werden. Werden bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz oder dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Absatz ebenfalls zu streichen. Da der TVA-L Pflege die Gewährung von Sachbezügen grundsätzlich nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach § 2 Abs. 3 TVA-L Pflege mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.
- ²⁰ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege für das erste und letzte Ausbildungsjahr maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- ²¹ Ist die auszubildende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Abs. 2 BGB).
- ²² Zutreffendes ankreuzen.
- ²³ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- ²⁴ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- ²⁵ Bei Minderjährigen ist der Ausbildungsvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertretung auszuhändigen.
- ²⁶ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
- ²⁷ Siehe Hinweis zu 2.
- ²⁸ Bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz besteht ein Zustimmungserfordernis durch die Schule (Pflegeschule) für den Fall, dass die Schule nicht selbst betrieben wird und deshalb ein Vertrag mit mindestens einer Pflegeschule über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen wird. In diesen Fällen ist der Ausbildungsvertrag nur wirksam, wenn die Schule dem Ausbildungsvertrag zustimmt. Liegt die Zustimmung bei Vertragsabschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die auszubildende Person und ist bei Minderjährigen auch deren gesetzliche Vertretung hinzuweisen (§ 16 Abs. 6 PflBG). Bei Ausbildungen nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz oder dem Notfallsanitätergesetz ist die Zustimmung der Schule nicht erforderlich.
- ²⁹ Bei Ausbildungen nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz ist in den Fällen, in denen die Schule Ausbildungsträgerin (ausbildende Einrichtung) ist, der Ausbildungsvertrag nur wirksam, wenn die verantwortliche Einrichtung für die praktische Ausbildung dem Ausbildungsvertrag zustimmt (§ 26 Abs. 6 ATA-OTA-G).

Anlage 3
(zu Nr. 2 MABek)

**Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) gilt¹**

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)²

vertreten durch _____

Anschrift: _____

und

Name: _____ (auszubildende Person)³

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung⁴,

Name: _____

Anschrift: _____

– vorbehaltlich⁵ _____ – folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Berufsbezeichnung, Gliederung der Ausbildung

- (1) Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf⁶
- zur Orthoptistin/zum Orthoptisten nach dem Orthoptistengesetz (OrthoptG)
 - zur Logopädin/zum Logopäden nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG)
 - zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik/zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik nach dem MT-Berufe-Gesetz (MTBG)
 - zur Medizinischen Technologin für Radiologie/zum Medizinischen Technologen für Radiologie nach dem Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik nach dem MT-Berufe-Gesetz
 - zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik/zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik nach dem Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik nach dem MT-Berufe-Gesetz
 - zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin/zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin nach dem Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik nach dem MT-Berufe-Gesetz
 - zur Ergotherapeutin/zum Ergotherapeuten nach dem Ergotherapeutengesetz (ErgThG)
 - zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG)
 - zur Diätassistentin/zum Diätassistenten nach dem Diätassistentengesetz (DiätAssG)
- ausgebildet.

- (2) Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung nach Abs. 1 ergeben sich aus dem beigefügten Ausbildungsplan.⁷

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am _____ und endet am _____.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 TVA-L Gesundheit kann das Ausbildungsverhältnis verlängert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die ersten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses sind Probezeit (§ 3 Abs. 1 TVA-L Gesundheit). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Rechtsgrundlagen für das Ausbildungsverhältnis

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018 in für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner das in § 1 Abs. 1 genannte Berufegesetz sowie:⁸
- die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV)
 - die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO)
 - die MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (MTAPrV)
 - die Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ErgThAPrV)
 - die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV)
 - die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV)
- in der jeweils geltenden Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Rechte und Pflichten der auszubildenden Person

- (1) Die auszubildende Person hat die Rechte⁹ wie die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung im Sinne von¹⁰
- § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes
 - Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.¹¹
- (2) Die auszubildende Person ist u. a. verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen.
- Die weiteren allgemeinen Pflichten der auszubildenden Person nach § 33 MTBG bleiben unberührt.

§ 5**Ausbildungszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 7 TVA-L Gesundheit). Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit _____ Stunden. Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bleiben unberührt.

§ 6**Ausbildungsentgelt**

- (1) Die auszubildende Person erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L Gesundheit. Es beträgt zurzeit:¹²
- | | |
|----------------------------|-------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | _____ Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | _____ Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | _____ Euro. |
- Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVA-L Gesundheit hat die auszubildende Person einen Anspruch auf Jahressonderzahlung.
- (3) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.), für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8 Abs. 4 Satz 1 TVA-L Gesundheit i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).
- Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 TVA-L Gesundheit gezahlt.
- Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.
- Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Abs. 1 Satz 3. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.
- (4) Die auszubildende Person erhält folgende Sachbezüge: _____.¹³
- (5) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person unter den Voraussetzungen des § 19 TVA-L Gesundheit eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro.
- (6) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7**Urlaub**

- (1) Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Gesundheit i. V. m. mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:¹⁴
- | | | | | |
|----------------|-----|--------------|-------|------------------|
| vom _____ | bis | 31.12. _____ | _____ | Ausbildungstage, |
| vom 1.1. _____ | bis | 31.12. _____ | 30 | Ausbildungstage, |
| vom 1.1. _____ | bis | 31.12. _____ | 30 | Ausbildungstage, |
| vom 1.1. _____ | bis | _____ | _____ | Ausbildungstage. |
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhält die auszubildende Person, die Schichtarbeit entsprechend § 7 Abs. 2 TV-L leistet, gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Gesundheit zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8**Kündigung des Ausbildungsverhältnisses**

- (1) Während der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 3 Abs. 2 TVA-L Gesundheit).
- (2) Nach der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 18 Abs. 4 Buchst. a TVA-L Gesundheit),
 - von der auszubildenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen (§ 18 Abs. 4 Buchst. b TVA-L Gesundheit).
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.¹⁵
- Im Übrigen gelten §§ 38 und 39 MTBG.¹⁶

§ 9**Nebenabreden**

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L Gesundheit).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:¹⁷
- _____.
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist¹⁸
- von zwei Wochen zum Monatsschluss
 - von _____ zum _____
- in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung
der auszubildenden Person:^{19 20}
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung²¹)

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(auszubildende Person)

.....
(Vormund)

.....
(Schule)²²

-
- 1 Dieses Muster ist zu verwenden für Ausbildungen
- nach dem Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (Orthoptistengesetz – OrthoptG),
 - nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG),
 - nach dem Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG),
 - nach dem Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz – ErgThG),
 - nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG),
 - nach dem Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (Diätassistentengesetz – DiätAssG).
- 2 Bei Ausbildungen nach dem MT-Berufe-Gesetz schließt der Träger der praktischen Ausbildung (ausbildende Einrichtung) den Ausbildungsvertrag. Träger der praktischen Ausbildung sind Einrichtungen nach § 19 MTBG (z. B. zur Versorgung zugelassene Krankenhäuser oder ambulante Einrichtungen).
- 3 Bei allen Ausbildungen – ausgenommen Ausbildungen nach dem MT-Berufe-Gesetz – entspricht die auszubildende Person der Schülerin bzw. dem Schüler in der jeweiligen Ausbildung.
- 4 Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).
- 5 Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages beispielsweise
- von dem Ergebnis einer Prüfung (z. B. § 14 Nr. 1 MTBG, § 10 Nr. 2 MPhG) oder
 - von einer ärztlichen Untersuchung (z. B. § 4 Abs. 1 TVA-L Gesundheit, § 14 Nr. 3 MTBG, § 10 Nr. 1 MPhG)
- abhängig gemacht werden soll.
- Ist die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages von der Zustimmung eines Dritten abhängig (z. B. in den Fällen der gesetzlichen Vertretung und bei Zustimmungserfordernis der Schule [§ 28 MTBG]), ist dies im Unterschriftenfeld durch Unterschrift zu dokumentieren.
- 6 Zutreffendes ankreuzen.
- 7 Als Anlage zum Ausbildungsvertrag ist ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die Art sowie die sachliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.
- Bei der Erstellung des Ausbildungsplans sind je nach Ausbildungsberuf die Vorgaben:
- des Orthoptistengesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV),
 - des Gesetzes über den Beruf des Logopäden i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden (LogAPrO),
 - des MT-Berufe-Gesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV),
 - des Ergotherapeutengesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV),
 - des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) oder
 - des Diätassistentengesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV)
- zu beachten.
- 8 Zutreffendes ankreuzen.
- 9 Die Arbeitnehmereigenschaft ist nur für auszubildende Personen, die an einer Ausbildung nach dem MT-Berufe-Gesetz teilnehmen, geregelt worden (§ 32 MTBG). Wenn zutreffend, dann ankreuzen.
- 10 Zutreffendes ankreuzen.
- 11 Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen. Einzusetzen ist die dem § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechende Vorschrift des jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes.
- 12 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L Gesundheit maßgebende Ausbildungsentgelt.
- 13 Angaben zu Sachbezügen sind nur bei Ausbildungen nach dem MT-Berufe-Gesetz erforderlich; bei den übrigen Ausbildungen kann der Absatz gestrichen werden. Werden bei Ausbildungen nach dem MT-Berufe-Gesetz keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Absatz ebenfalls zu streichen. Da der TVA-L Gesundheit die Gewährung von Sachbezügen grundsätzlich nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach § 2 Abs. 3 TVA-L Gesundheit mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.
- 14 Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVA-L Gesundheit für das erste und letzte Ausbildungsjahr maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- 15 Ist die auszubildende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Abs. 2 BGB).
- 16 Bei Ausbildungen nach dem MT-Berufe-Gesetz ankreuzen.
- 17 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- 18 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

-
- ¹⁹ Bei Minderjährigen ist der Ausbildungsvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertretung auszuhändigen.
- ²⁰ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
- ²¹ Siehe Hinweis zu 2.
- ²² Bei Ausbildungen nach dem MT-Berufe-Gesetz ist der Ausbildungsvertrag nur wirksam, wenn die Schule, mit der die ausbildende Einrichtung eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat, dem Ausbildungsvertrag zustimmt (§ 28 MTBG).

**Anlage 4
(zu Nr. 2 MABek)****Änderungsvertrag mit Auszubildenden
zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG),
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt¹**

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)

vertreten durch _____

Anschrift: _____

und

Name: _____ (auszubildende Person)

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung²,

Name: _____

Anschrift: _____

in Abänderung des Ausbildungsvertrages vom _____

folgender

Änderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird durch folgende Vereinbarung ergänzt:

Auf Antrag der auszubildenden Person wird das letzte Ausbildungsdrittel als Ausbildung in der³

- Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nach Maßgabe des § 60 PflBG mit dem Ziel durchgeführt, eine Erlaubnis nach § 58 Abs. 1 PflBG zu erhalten.
- Altenpflege nach Maßgabe des § 61 PflBG mit dem Ziel durchgeführt, eine Erlaubnis nach § 58 Abs. 2 PflBG zu erhalten.

Der Ausbildungsplan ist:⁴

- nicht anzupassen
- anzupassen (siehe Anlage).

§ 2

Dieser Änderungsvertrag tritt am _____ in Kraft.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung
der auszubildenden Person:^{5 6}
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung)

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(auszubildende Person)

.....
(Vormund)

.....
(Pflegeschule)⁷

¹ Dieses Muster ist zu verwenden bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Abs. 2 und 3 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) für Ausbildungsverhältnisse mit einer Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz.

² Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).

³ Zutreffendes ankreuzen.

⁴ Zutreffendes ankreuzen.

⁵ Bei Minderjährigen ist der Änderungsvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Änderungsvertrages ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertretung auszuhändigen.

⁶ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

⁷ Bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufgesetz besteht ein Zustimmungserfordernis durch die Schule (Pflegeschule) für den Fall, dass die Schule nicht selbst betrieben wird und deshalb ein Vertrag mit mindestens einer Pflegeschule über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen wird (§ 16 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 PflBG). Die Zustimmung sollte vorsorglich auch bei Änderungsverträgen eingeholt werden.

**Anlage 5
(zu Nr. 2 MABek)****Ausbildungs- und Studienvertrag mit Studierenden,
für die der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in
ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer integrierten
Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a TVdS-L gilt**

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)

vertreten durch _____

Anschrift: _____

und

Name: _____ (studierende Person)

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung¹,

Name: _____

Anschrift: _____

– vorbehaltlich² _____ – folgender**Ausbildungs- und Studienvertrag**

geschlossen:

§ 1**Berufsbezeichnungen, Gliederung sowie Ziel der Ausbildung und des dualen Studiums**

- (1) Die studierende Person absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, die jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.
- (2) Im Ausbildungsteil wird die studierende Person in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf zur/zum _____ ausgebildet.
- (3) Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang _____ an _____ durchgeführt. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad _____ ab.
- (4) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der integrierten Ausbildung nach Abs. 2 ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan³.

§ 2

Beginn und Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, Probezeit

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis beginnt am _____ und endet am _____, sofern dieses nicht nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder c TVdS-L durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung vorzeitig endet. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Die integrierte Ausbildung endet am _____. Besteht die studierende Person vor Ablauf der vorgenannten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet der Ausbildungsteil mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c TVdS-L kann die integrierte Ausbildung verlängert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die ersten drei Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit (§ 3 Abs. 1 Buchst. a TVdS-L). Wird das Ausbildungs- und Studienverhältnis während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Rechtsgrundlagen für das Vertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 in für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Vertragsverhältnis gelten ferner
 - das Berufsbildungsgesetz (BBiG),
 - die im anliegenden Ausbildungs- und Studienplan aufgeführte/-n Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen,
 - der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag sowie
 - die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungenin der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Ausbildungsstätte, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Pflichten der studierenden Person

- (1) Ausbildungsstätte im Ausbildungsteil ist: _____.⁴
- (2) Ausbildungsmaßnahmen im Ausbildungsteil außerhalb der Ausbildungsstätte sind: _____.
- (3) Die studierende Person ist verpflichtet, für den Ausbildungsteil einen⁵

- schriftlichen
- elektronischen

Ausbildungsnachweis zu führen. Die weiteren allgemeinen Pflichten der studierenden Person während des Ausbildungsteils nach §13 BBiG bleiben unberührt.

§ 5**Ausbildungs- und Studienzeit**

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während der berufspraktischen Studienabschnitte einschließlich des Ausbildungsteils nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 7 Abs. 1 Satz 2 TVdS-L). Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten einschließlich des Ausbildungsteils bei einem Dritten (§ 7 Abs. 1 Satz 3 TVdS-L). Die regelmäßige tägliche Ausbildungs- und Studienzeit beträgt zurzeit _____ Stunden.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während fachtheoretischer Abschnitte nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der jeweiligen Ausbildungs-/Studien- und Prüfungsordnung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 TVdS-L).
- (3) Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.⁶

§ 6**Studienentgelt und Übernahme der Studiengebühren**

- (1) Die studierende Person erhält bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 TVdS-L, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Studienzulage zusammensetzt. Das monatliche Entgelt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVdS-L beträgt zurzeit:⁷

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	_____ Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	_____ Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	_____ Euro,
im vierten Jahr des Ausbildungsteils	_____ Euro.

Die monatliche Studienzulage nach Satz 1 in Höhe von zurzeit 150 Euro wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgelegt wird, neben dem monatlichen Entgelt nach Satz 2 gewährt.

- (2) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhält die studierende Person bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. a TVdS-L in Höhe von zurzeit _____ Euro.⁸
- (3) Die ausbildende Einrichtung übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester _____ Euro.
- (4) Das monatliche Studienentgelt nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.
- (5) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVdS-L hat die studierende Person einen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (6) Für die Vergütung und den Ausgleich von Überstunden und für die Zeitzuschläge für Überstunden gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8a Abs. 1 Satz 1 und 2 TVdS-L i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Für berufspraktische Studienabschnitte einschließlich des Ausbildungsteils, die an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.) stattfinden, sowie für den Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8a Abs. 1 Satz 1 und 2 TVdS-L i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L). Der Zeitzuschlag für Nacharbeit im Sinne von

§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TV-L beträgt je Stunde zurzeit mindestens 1,28 Euro (§ 8a Abs. 1 Satz 3 TVdS-L).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen bzw. Zuschläge nach Maßgabe des § 8a Abs. 2 und 3 TVdS-L gezahlt.

Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Abs. 4. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

- (7) Die studierende Person erhält folgende Sachbezüge: ____.⁹
- (8) Bei Beendigung des Ausbildungsteils aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die studierende Person unter den Voraussetzungen des § 19 TVdS-L eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro.
- (9) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7

Urlaub

- (1) Die studierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVdS-L i. V. m. § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:¹⁰

vom		bis	31.12.____		Urlaubstage,
vom	1.1.____	bis	31.12.____	30	Urlaubstage,
vom	1.1.____	bis	31.12.____	30	Urlaubstage,
vom	1.1.____	bis	31.12.____	30	Urlaubstage,
vom	1.1.____	bis	____	____	Urlaubstage.
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Kündigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses

- (1) Während der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungs- und Studienverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 3 Abs. 2 TVdS-L).
- (2) Nach der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungs- und Studienverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 3 Abs. 3 Buchst. a TVdS-L),
 - b) von der studierenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen (§ 3 Abs. 3 Buchst. b TVdS-L).
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.¹¹ Im Übrigen gilt für den Ausbildungsteil § 22 BBiG.

§ 9

Rückzahlungsgrundsätze¹²

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 TVdS-L entsteht ein Erstattungsanspruch der ausbildenden Einrichtung gegenüber der studierenden Person.
- (2) Der Erstattungsanspruch setzt sich aus der Stundenzulage nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVdS-L, dem Studienentgelt nach § 8 Abs. 2 Buchst. a TVdS-L sowie den übernommenen Studiengebühren nach § 8 Abs. 4 TVdS-L zusammen. Die Stundenzulage und das Studienentgelt werden als Bruttobetrag bei der Berechnung eines etwaigen Erstattungsbetrages berücksichtigt, d. h., die auf die Stundenzulage und das Studienentgelt abgeführte Lohnsteuer, die abgeführten Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und die einbehaltenen Eigenanteile zur Zusatzversorgung werden nicht vom Bruttobetrag abgezogen.

§ 10

Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVdS-L).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:¹³
 - _____.
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist¹⁴
 - von zwei Wochen zum Monatschluss
 - von _____ zum _____
in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung
der studierenden Person:^{15 16}

(Falls ein Elternteil verstorben ist,
bitte vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung)

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(studierende Person)

.....
(Vormund)

-
- ¹ Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).
- ² Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungs- und Studienvertrages beispielsweise von dem Ergebnis einer Prüfung oder von einer ärztlichen Untersuchung (z. B. § 4 Abs. 1 TVdS-L) abhängig gemacht werden soll.
- Ist die Wirksamkeit des Ausbildungs- und Studienvertrages von der Zustimmung eines Dritten abhängig (z. B. in den Fällen der gesetzlichen Vertretung), ist dies im Unterschriftenfeld durch Unterschrift zu dokumentieren.
- ³ Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist hinsichtlich der integrierten Ausbildung ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die Art, die sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.
- Im Ausbildungs- und Studienplan sind der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag zur Durchführung eines dualen Studiums, die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen und die dem Studium zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnungen anzugeben. Darüber hinaus sind u. a. die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen und die Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmepflichten der studierenden Person verbindlich festzulegen.
- ⁴ Erfolgt die gesamte integrierte Ausbildung nur in einer Ausbildungsstätte, ist der Ort dieser Ausbildungsstätte einzutragen. Wird die integrierte Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten vorgenommen, ist die Bezeichnung der Ausbildungsstätten mit Angabe des Ortes einzutragen.
- ⁵ Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG ist anzukreuzen.
- ⁶ Bei der Bestimmung der täglichen Ausbildungs- bzw. Studienzeit ist insbesondere Folgendes zu beachten: An Tagen, an denen die studierende Person fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolviert, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 TVdS-L).
- Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen des Ausbildungsteils gelten als Ausbildungs- und Studienzeit (§ 7 Abs. 3 Satz 2 TVdS-L). Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird (§ 7 Abs. 3 Satz 3 TVdS-L).
- Unterrichtszeiten des Ausbildungsteils sowie Zeiten im Ausbildungsteil für die Teilnahme an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BBiG auf die Ausbildungs- und Studienzeit nach § 5 Abs. 1 anzurechnen.
- ⁷ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVdS-L maßgebende monatliche Entgelt.
- ⁸ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 Buchst. a TVdS-L maßgebende Studienentgelt.
- ⁹ Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BBiG sind Sachbezüge als Bestandteile der Vergütung im Ausbildungs- und Studienvertrag anzugeben. Werden keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Absatz zu streichen. Da der TVdS-L die Gewährung von Sachbezügen grundsätzlich nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach § 2 Abs. 3 TVdS-L mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.
- ¹⁰ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVdS-L für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- ¹¹ Ist die studierende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Abs. 2 BGB).
- ¹² Die studierende Person sollte vor Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschäftigung nach Abschluss des dualen Studiums diese entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Hierzu ist der studierenden Person der Beginn der späteren Beschäftigung (Anschlussbeschäftigung) mitzuteilen und die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe diese mindestens entspricht, zu beschreiben.
- ¹³ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- ¹⁴ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- ¹⁵ Bei Minderjährigen ist der Ausbildungs- und Studienvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungs- und Studienvertrages ist der studierenden Person und deren gesetzlichen Vertretung unverzüglich auszuhändigen.
- ¹⁶ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Anlage 6
(zu Nr. 2 MABek)

**Ausbildungs- und Studienvertrag mit Studierenden,
für die der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder
in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer
integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b oder c TVdS-L gilt¹**

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)²

vertreten durch _____

Anschrift: _____

und

Name: _____ (studierende Person)

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung³,

Name: _____

Anschrift: _____

– vorbehaltlich⁴ _____ – folgender

Ausbildungs- und Studienvertrag

geschlossen:

§ 1

Berufsbezeichnungen, Gliederung sowie Ziel des dualen Studiums

- (1) Die studierende Person absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, die jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.
- (2) Im Ausbildungsteil wird die studierende Person in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf⁵
- zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) ausgebildet; in der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann wird der Vertiefungseinsatz⁶ in der
 - allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen

- allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege
 - allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege
 - pädiatrischen Versorgung
 - in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung durchgeführt.⁷
 - zur Anästhesietechnischen Assistentin/zum Anästhesietechnischen Assistenten nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G)
 - zur Operationstechnischen Assistentin/zum Operationstechnischen Assistenten nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz
 - zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz (NotSanG) ausgebildet.
- (3) Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang _____ an _____ durchgeführt. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad _____ ab.
- (4) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der integrierten Ausbildung nach Absatz 2 ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan.⁸

§ 2

Beginn und Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, Probezeit

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis beginnt am _____ und endet am _____, sofern dieses nicht nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder c TVdS-L durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung vorzeitig endet. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Die integrierte Ausbildung endet am _____. Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c TVdS-L kann die integrierte Ausbildung verlängert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die ersten⁹
- sechs Monate
 - vier Monate

des Vertragsverhältnisses sind Probezeit (§ 3 Abs. 1 Buchst. b und c TVdS-L). Wird das Ausbildungs- und Studienverhältnis während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Rechtsgrundlagen für das Vertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 in für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

- (2) Für das Vertragsverhältnis gelten ferner
- das in § 1 Abs. 2 genannte Berufegesetz und:¹⁰
 - die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV),
 - die Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV),
 - die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV),
 - die im anliegenden Ausbildungs- und Studienplan aufgeführte/-n Studien- und Prüfungsordnung sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen,
 - der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag sowie
 - die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen
- in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Rechte und Pflichten der studierenden Person

- (1) Die studierende Person hat die Rechte¹¹ wie die Beschäftigten
- der ausbildenden Einrichtung
 - der für die praktische Ausbildung verantwortlichen Einrichtung¹²
- im Sinne von¹³
- § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes
 - Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.¹⁴
- (2) Die studierende Person ist u. a. verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen. Die weiteren allgemeinen Pflichten der studierenden Person während des Ausbildungsteils nach
- § 17 PflBG
 - § 28 ATA-OTA-G
 - § 14 NotSanG
- bleiben unberührt.

§ 5

Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während der berufspraktischen Studienabschnitte einschließlich des Ausbildungsteils nach den für die Beschäftigten¹⁵
- der ausbildenden Einrichtung
 - der für die praktische Ausbildung verantwortlichen Einrichtung¹⁶
- maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 7 Abs. 1 Satz 2 TVdS-L). Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten einschließlich des Ausbildungsteils bei einem Dritten (§ 7 Abs. 1 Satz 3 TVdS-L). Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit beträgt zurzeit _____ Stunden.

- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während fachtheoretischer Abschnitte nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der jeweiligen Ausbildungs-/Studien- und Prüfungsordnung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 TVdS-L).¹⁷
- (3) Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bleiben unberührt.

§ 6

Studienentgelt und Übernahme der Studiengebühren

- (1) Die studierende Person erhält bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 TVdS-L, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Studienzulage zusammensetzt. Das monatliche Entgelt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TVdS-L beträgt zurzeit:¹⁸

im ersten Jahr des Ausbildungsteils _____ Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils _____ Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils _____ Euro.

Die monatliche Studienzulage nach Satz 1 in Höhe von zurzeit 150 Euro wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgelegt wird, neben dem monatlichen Entgelt nach Satz 2 gewährt.

- (2) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhält die studierende Person bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. c TVdS-L in Höhe von zurzeit _____ Euro.¹⁹
- (3) Die ausbildende Einrichtung übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester _____ Euro.
- (4) Das monatliche Studienentgelt nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.
- (5) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVdS-L hat die studierende Person einen Anspruch auf Jahressonderzahlung.
- (6) Für berufspraktische Studienabschnitte einschließlich des Ausbildungsteils, die an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.) stattfinden, sowie für den Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8a Abs. 1 TVdS-L i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen nach Maßgabe des § 8a Abs. 2, 4 und 5 TVdS-L gezahlt.

Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Abs. 4. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

- (7) Die studierende Person erhält folgende Sachbezüge: _____.²⁰
- (8) Bei Beendigung des Ausbildungsteils aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die studierende Person unter den Voraussetzungen des § 19 TVdS-L eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro.
- (9) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7 Urlaub

- (1) Die studierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVdS-L i. V. m. mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:²¹
- | | | | | | |
|-----|-----------|-----|-------------|-------|--------------|
| vom | | bis | 31.12._____ | | Urlaubstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | 31.12._____ | 30 | Urlaubstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | 31.12._____ | 30 | Urlaubstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | 31.12._____ | 30 | Urlaubstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | _____ | _____ | Urlaubstage. |
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils erhält die studierende Person, die Schichtarbeit entsprechend § 7 Abs. 2 TV-L leistet, gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVdS-L zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8 Kündigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses

- (1) Während der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungs- und Studienverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 3 Abs. 2 TVdS-L).
- (2) Nach der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungs- und Studienverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 3 Abs. 3 Buchst. a TVdS-L),
 - b) von der studierenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen (§ 3 Abs. 3 Buchst. b TVdS-L).
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.²² Im Übrigen gilt²³
- § 22 PflBG
- § 34 ATA-OTA-G
- § 18 NotSanG.

§ 9 Rückzahlungsgrundsätze²⁴

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 TVdS-L entsteht ein Erstattungsanspruch der ausbildenden Einrichtung gegenüber der studierenden Person.
- (2) Der Erstattungsanspruch setzt sich aus der Studienzulage nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVdS-L, dem Studienentgelt nach § 8 Abs. 2 Buchst. c TVdS-L sowie den übernommenen Studiengebühren nach § 8 Abs. 4 TVdS-L zusammen. Die Studienzulage und das Studienentgelt werden als Bruttobetrag bei der Berechnung eines etwaigen Erstattungsbetrages berücksichtigt, d. h., die auf die Studienzulage und das Studienentgelt abgeführte Lohnsteuer, die abgeführten Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und die einbehaltenen Eigenanteile zur Zusatzversorgung werden nicht vom Bruttobetrag abgezogen.

**§ 10
Nebenabreden**

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVdS-L).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:²⁵
 _____.
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist²⁶
 von zwei Wochen zum Monatsschluss
 von _____ zum _____
 in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung
der studierenden Person:^{27 28}

(Falls ein Elternteil verstorben ist,
bitte vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung)²⁹

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(studierende Person)

.....
(Vormund)

.....
(Schule)³⁰

.....
(verantwortliche Einrichtung
für die praktische Ausbildung)³¹

¹ Dieses Muster ist zu verwenden für Ausbildungs- und Studienverhältnisse mit einer integrierten Ausbildung

- nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG),
- nach dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G),
- nach dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG).

² Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz schließt der Träger der praktischen Ausbildung (ausbildende Einrichtung) den Ausbildungs- und Studienvertrag. Träger der praktischen Ausbildung können ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG (zur Versorgung zugelassene Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen) sein,

- die eine Pflegeschule selbst betreiben oder
- die mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben (§ 8 Abs. 2 PflBG).

Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz und nach dem Notfallsanitätärgesetz schließt der Ausbildungsträger (ausbildende Einrichtung) den Ausbildungs- und Studienvertrag. Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz können ausdrücklich auch Schulen oder Dritte Ausbildungsträger sein (§ 26 Abs. 6 Satz 1 ATA-OTA-G).

³ Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).

⁴ Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungs- und Studienvertrages beispielsweise

- von dem Ergebnis einer Prüfung (z. B. § 11 Abs. 1 PflBG, § 11 Nr. 1 ATA-OTA-G und § 8 Nr. 2 NotSanG) oder
- von einer ärztlichen Untersuchung (z. B. § 4 Abs. 1 TVdS-L, § 11 Abs. 2 PflBG, § 11 Nr. 3 ATA-OTA-G und § 8 Nr. 1 NotSanG)

abhängig gemacht werden soll.

Ist die Wirksamkeit des Ausbildungs- und Studienvertrages von der Zustimmung eines Dritten abhängig (z. B. in den Fällen der gesetzlichen Vertretung, bei Zustimmungserfordernis der Pflegeschule [§ 16 Abs. 6 PflBG] oder bei Zustimmungserfordernis der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung [§ 26 Abs. 6 ATA-OTA-G]), ist dies im Unterschriftenfeld durch Unterschrift zu dokumentieren.

⁵ Zutreffendes ankreuzen.

⁶ Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz: Für den Fall, dass ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung oder im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart wird, **sind je nach gewähltem Vertiefungseinsatz folgende Hinweise in § 1 Abs. 2 aufzunehmen** (§ 59 Abs. 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 PflBG):

„Da ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart wurde, kann sich die studierende Person für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege durchzuführen. Das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 PflBG soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.“

„Da ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart wurde, kann sich die studierende Person für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung in der Altenpflege durchzuführen. Das Wahlrecht nach § 59 Abs. 3 PflBG soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.“

Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist der Ausbildungs- und Studienvertrag und der Ausbildungs- und Studienplan entsprechend anzupassen (§ 59 Abs. 5 Satz 3 PflBG i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 28 Abs. 2 Satz 3 PflAPrV). Für die Ausübung des vorgenannten Wahlrechts nach § 59 Abs. 2 und 3 PflBG wird auf das hierzu zur Verfügung gestellte Änderungsvertragsmuster verwiesen.

⁷ Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz: Für den Fall, dass die Teilnahme an dem ausgewählten Vertiefungseinsatz nicht von der ausbildenden Einrichtung einschließlich deren selbst betriebener oder kooperierender Schule selbst ermöglicht werden kann, wird empfohlen, folgenden Satz in § 1 Abs. 2 aufzunehmen.

„Sofern das Wahlrecht ausgeübt wird, stellt die ausbildende Einrichtung im Rahmen des Möglichen über Kooperationsverträge mit Einrichtungen und Schulen sicher, dass die studierende Person den gewählten besonderen Abschluss absolvieren kann. Der Studierenden Person ist bekannt, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Ausbildungs- und Studienvertrages die ausbildende Einrichtung nicht verpflichtet ist, bereits einen für die Durchführung des gewählten Vertiefungseinsatzes notwendigen Kooperationspartner verpflichtet zu haben. Der Studierenden Person ist auch bekannt, dass sich die kooperierende Einrichtung/Schule auch außerhalb der Standorte der ausbildenden Einrichtung, einschließlich der derzeit selbst betriebenen oder kooperierenden Schule befinden kann. Bietet keine ausbildende Einrichtung/Schule im (einzutragen ist das jeweilige Bundesland, in dem die ausbildende Einrichtung ihre Tätigkeit ausübt) den gewählten Vertiefungssatz an oder findet die ausbildende Einrichtung keine geeignete Einrichtung/Schule, ist die ausbildende Einrichtung von ihrer Verpflichtung nach § 59 Abs. 4 Satz 2 PflBG insofern befreit. Nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben des Pflegeberufegesetzes besteht kein Rechtsanspruch der Studierenden Person auf Erwerb eines der besonderen Abschlüsse an einer Schule im ... (einzutragen ist das jeweilige Bundesland, in dem die ausbildende Einrichtung ihre Tätigkeit ausübt).“

⁸ Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist hinsichtlich der integrierten Ausbildung ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die Art sowie die sachliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.

Bei der Erstellung des Ausbildungsplans sind je nach Ausbildungsberuf die Vorgaben

- des Pflegeberufegesetzes i. V. m. der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV),
- des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes i. V. m. der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV) oder

-
- des Notfallsanitättergesetz i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter (NotSan-APrV)
- zu beachten.
- Im Ausbildungs- und Studienplan sind der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag zur Durchführung eines dualen Studiums, die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen und die dem Studium zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnungen anzugeben.
- Im Ausbildungs- und Studienplan werden u. a. die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen und die Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmepflichten der studierenden Person verbindlich festgelegt.
- ⁹ Zutreffendes ankreuzen. Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Notfallsanitättergesetz beträgt die Probezeit derzeit vier Monate; für die übrigen Vertragsverhältnisse beträgt die Probezeit derzeit sechs Monate (§ 3 Abs. 1 Buchst. c TVdS-L).
- ¹⁰ Zutreffendes ankreuzen.
- ¹¹ Die Arbeitnehmereigenschaft ist nur für studierende Personen, die an einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz bzw. nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz teilnehmen, geregelt worden (§ 8 Abs. 5 PflBG bzw. § 14 Abs. 6 ATA-OTA-G). Wenn zutreffend, dann ankreuzen.
- ¹² Anzukreuzen bei einer integrierten Ausbildung nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz, wenn die Schule Ausbildungsträgerin der integrierten Ausbildung (ausbildende Einrichtung) ist.
- ¹³ Zutreffendes ankreuzen.
- ¹⁴ Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen. Einzusetzen ist die dem § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechende Vorschrift des jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes.
- ¹⁵ Zutreffendes ankreuzen.
- ¹⁶ Siehe Hinweis zu 12.
- ¹⁷ Bei der Bestimmung der täglichen Ausbildungs- bzw. Studienzzeit ist insbesondere zu beachten, dass an Tagen, an denen die studierende Person fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolviert, die tägliche Ausbildungs- und Studienzzeit als erfüllt gilt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 TVdS-L).
- ¹⁸ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TVdS-L maßgebende monatliche Entgelt.
- ¹⁹ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 Buchst. c TVdS-L maßgebende Studienentgelt.
- ²⁰ Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Notfallsanitättergesetz sind Angaben zu Sachbezügen nicht erforderlich; der Absatz kann gestrichen werden. Werden bei einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz oder dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Absatz ebenfalls zu streichen. Da der TVdS-L die Gewährung von Sachbezügen grundsätzlich nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach § 2 Abs. 3 TVdS-L mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.
- ²¹ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVdS-L für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- ²² Ist die studierende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Abs. 2 BGB).
- ²³ Zutreffendes ankreuzen.
- ²⁴ Die studierende Person sollte vor Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschäftigung nach Abschluss des dualen Studiums diese entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Hierzu ist der studierenden Person der Beginn der späteren Beschäftigung (Anschlussbeschäftigung) mitzuteilen und die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe diese mindestens entspricht, zu beschreiben.
- ²⁵ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- ²⁶ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- ²⁷ Bei Minderjährigen ist der Ausbildungs- und Studienvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungs- und Studienvertrages ist der studierenden Person und deren gesetzlichen Vertretung auszuhändigen.
- ²⁸ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
- ²⁹ Siehe Hinweis zu 2.
- ³⁰ Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz besteht ein Zustimmungserfordernis durch die Schule (Pflegeschool) für den Fall, dass die Schule nicht selbst betrieben wird und deshalb ein Vertrag mit mindestens einer Pflegeschule über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen wird. In diesen Fällen ist der Ausbildungs- und Studienvertrag nur wirksam, wenn die Schule dem Ausbildungs- und Studienvertrag zustimmt. Liegt die Zustimmung bei Vertragsabschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die studierende Person und ist bei Minderjährigen auch deren gesetzliche Vertretung hinzuweisen (§ 16 Abs. 6 PflBG). Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz oder dem Notfallsanitättergesetz ist die Zustimmung der Schule nicht erforderlich.
- ³¹ Bei einer integrierten Ausbildung nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz ist in den Fällen, in denen die Schule Ausbildungsträgerin (ausbildende Einrichtung) der integrierten Ausbildung ist, der Ausbildungs- und Studienvertrag nur wirksam, wenn die verantwortliche Einrichtung für die praktische Ausbildung dem Ausbildungs- und Studienvertrag zustimmt (§ 26 Abs. 6 ATA-OTA-G).

Anlage 7
(zu Nr. 2 MABek)

**Ausbildungs- und Studienvertrag mit Studierenden,
für die der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder
in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L)
mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. d TVdS-L gilt¹**

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)²

vertreten durch _____

Anschrift: _____

und

Name: _____ (studierende Person)

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung³,

Name: _____

Anschrift: _____

– vorbehaltlich⁴ _____ – folgender

Ausbildungs- und Studienvertrag

geschlossen:

§ 1

Berufsbezeichnungen, Gliederung sowie Ziel des dualen Studiums

- (1) Die studierende Person absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, die jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.
- (2) Im Ausbildungsteil wird die studierende Person in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf⁵
- zur Orthoptistin/zum Orthoptisten nach dem Orthoptistengesetz (OrthoptG)
 - zur Logopädin/zum Logopäden nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG)
 - zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik/zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik nach dem MT-Berufe-Gesetz (MTBG)
 - zur Medizinischen Technologin für Radiologie/zum Medizinischen Technologen für Radiologie nach dem MT-Berufe-Gesetz

- zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik/zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik nach dem MT-Berufe-Gesetz
 - zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin/zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin nach dem MT-Berufe-Gesetz
 - zur Ergotherapeutin/zum Ergotherapeuten nach dem Ergotherapeutengesetz (ErgThG)
 - zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG)
 - zur Diätassistentin/zum Diätassistenten nach dem Diätassistentengesetz (DiätAssG)
- ausgebildet.
- (3) Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang _____ an _____ durchgeführt. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad _____ ab.
- (4) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der integrierten Ausbildung nach Absatz 2 ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan.⁶

§ 2

Beginn und Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, Probezeit

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis beginnt am _____ und endet am _____, sofern dieses nicht nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder c TVdS-L durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung vorzeitig endet. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Die integrierte Ausbildung endet am _____. Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c TVdS-L kann die integrierte Ausbildung verlängert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit (§ 3 Abs. 1 Buchst. c TVdS-L). Wird das Ausbildungs- und Studienverhältnis während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Rechtsgrundlagen für das Vertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 in für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Vertragsverhältnis gelten ferner
- das in § 1 Abs. 2 genannte Berufegesetz und⁷
 - die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV),
 - die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO),
 - die MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (MTAPrV),
 - die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV),

- die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV),
 - die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV),
 - die im anliegenden Ausbildungs- und Studienplan aufgeführte/-n Studien- und Prüfungsordnung sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen,
 - der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag sowie
 - die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen
- in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Rechte und Pflichten der studierenden Person

- (1) Die studierende Person hat die Rechte⁸ wie die Beschäftigten der der ausbildenden Einrichtung im Sinne von⁹
- § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes
 - Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.¹⁰
- (2) Die studierende Person ist u. a. verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule bzw. Hochschule teilzunehmen.
- Die weiteren allgemeinen Pflichten der studierenden Person während des Ausbildungsteils nach § 33 MTBG bleiben unberührt.

§ 5

Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während der berufspraktischen Studienabschnitte einschließlich des Ausbildungsteils nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 7 Abs. 1 Satz 2 TVdS-L). Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten einschließlich des Ausbildungsteils bei einem Dritten (§ 7 Abs. 1 Satz 3 TVdS-L). Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit beträgt zurzeit _____ Stunden.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während fachtheoretischer Abschnitte nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der jeweiligen Ausbildungs-/Studien- und Prüfungsordnung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 TVdS-L).¹¹
- (3) Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bleiben unberührt.

§ 6

Studienentgelt und Übernahme der Studiengebühren

- (1) Die studierende Person erhält bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 TVdS-L, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Studienzulage zusammensetzt. Das monatliche Entgelt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c TVdS-L beträgt zurzeit:¹²

im ersten Jahr des Ausbildungsteils _____ Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils _____ Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils _____ Euro.

Die monatliche Studienzulage nach Satz 1 in Höhe von zurzeit 150 Euro wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgelegt wird, neben dem monatlichen Entgelt nach Satz 2 gewährt.

- (2) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhält die studierende Person bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. b TVdS-L in Höhe von zurzeit _____ Euro.¹³
- (3) Die ausbildende Einrichtung übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester _____ Euro.
- (4) Das monatliche Studienentgelt nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.
- (5) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVdS-L hat die studierende Person einen Anspruch auf Jahressonderzahlung.
- (6) Für berufspraktische Studienabschnitte einschließlich des Ausbildungsteils, die an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.) stattfinden, sowie für den Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8a Abs. 1 TVdS-L i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen nach Maßgabe des § 8a Abs. 2 und 5 TVdS-L gezahlt.

Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Abs. 4. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

- (7) Die studierende Person erhält folgende Sachbezüge: _____.¹⁴
- (8) Bei Beendigung des Ausbildungsteils aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die studierende Person unter den Voraussetzungen des § 19 TVdS-L eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro.
- (9) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7**Urlaub**

- (1) Die studierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVdS-L i. V. m. mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:¹⁵
- | | | | | | |
|-----|-----------|-----|-------------|-------|--------------|
| vom | _____ | bis | 31.12._____ | _____ | Urlaubstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | 31.12._____ | 30 | Urlaubstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | 31.12._____ | 30 | Urlaubstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | 31.12._____ | 30 | Urlaubstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | _____ | _____ | Urlaubstage. |
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils erhält die studierende Person, die Schichtarbeit entsprechend § 7 Abs. 2 TV-L leistet, gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVdS-L zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8**Kündigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses**

- (1) Während der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungs- und Studienverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 3 Abs. 2 TVdS-L).
- (2) Nach der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungs- und Studienverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 3 Abs. 3 Buchst. a TVdS-L),
 - von der studierenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen (§ 3 Abs. 3 Buchst. b TVdS-L).
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.¹⁶
- Im Übrigen gelten §§ 38 und 39 MTBG.¹⁷

§ 9**Rückzahlungsgrundsätze¹⁸**

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 TVdS-L entsteht ein Erstattungsanspruch der ausbildenden Einrichtung gegenüber der studierenden Person.
- (2) Der Erstattungsanspruch setzt sich aus der Stundenzulage nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVdS-L, dem Studienentgelt nach § 8 Abs. 2 Buchst. b TVdS-L sowie den übernommenen Studiengebühren nach § 8 Abs. 4 TVdS-L zusammen. Die Stundenzulage und das Studienentgelt werden als Bruttobetrag bei der Berechnung eines etwaigen Erstattungsbetrages berücksichtigt, d. h., die auf die Stundenzulage und das Studienentgelt abgeführte Lohnsteuer, die abgeführten Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und die einbehaltenen Eigenanteile zur Zusatzversorgung werden nicht vom Bruttobetrag abgezogen.

**§ 10
Nebenabreden**

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVdS-L).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:¹⁹
 .
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist²⁰
 von zwei Wochen zum Monatsschluss
 von zum
in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung
der studierenden Person:^{21 22}

(Falls ein Elternteil verstorben ist,
bitte vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung)²³

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(studierende Person)

.....
(Vormund)

.....
(Schule)²⁴

- 1 Dieses Muster ist zu verwenden für Ausbildungs- und Studienverhältnisse mit einer integrierten Ausbildung
- nach dem Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (Orthoptistengesetz – OrthoptG),
 - nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG),
 - nach dem Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG),
 - nach dem Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz – ErgThG),
 - nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPHG),
 - nach dem Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (Diätassistentengesetz – DiätAssG).
- 2 Bei einer integrierten Ausbildung nach dem MT-Berufe-Gesetz schließt der Träger der praktischen Ausbildung (ausbildende Einrichtung) den Ausbildungs- und Studienvertrag. Träger der praktischen Ausbildung sind Einrichtungen nach § 19 MTBG (z. B. zur Versorgung zugelassene Krankenhäuser oder ambulante Einrichtungen).
- 3 Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).
- 4 Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungs- und Studienvertrages beispielsweise von dem Ergebnis einer Prüfung (z. B. § 14 Nr. 1 MTBG, § 10 Nr. 2 MPHG) oder von einer ärztlichen Untersuchung (z. B. § 4 Abs. 1 TVdS-L, § 14 Nr. 3 MTBG, § 10 Nr. 1 MPHG) abhängig gemacht werden soll.
- Ist die Wirksamkeit des Ausbildungs- und Studienvertrages von der Zustimmung eines Dritten abhängig (z. B. in den Fällen der gesetzlichen Vertretung und bei Zustimmungserfordernis der Schule [§ 28 MTBG]), ist dies im Unterschriftenfeld durch Unterschrift zu dokumentieren.
- 5 Zutreffendes ankreuzen.
- 6 Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist hinsichtlich der integrierten Ausbildung ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die Art sowie die sachliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.
- Bei der Erstellung des Ausbildungsplans sind je nach Ausbildungsberuf die Vorgaben:
- des Orthoptistengesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV),
 - des Gesetzes über den Beruf des Logopäden i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden (LogAPrO),
 - des MT-Berufe-Gesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV),
 - des Ergotherapeutengesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV),
 - des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) oder
 - des Diätassistentengesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV)
- zu beachten.
- Im Ausbildungs- und Studienplan sind der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag zur Durchführung eines dualen Studiums, die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen und die dem Studium zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnungen anzugeben.
- Im Ausbildungs- und Studienplan werden u. a. die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen und die Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmepflichten der studierenden Person verbindlich festgelegt.
- 7 Zutreffendes ankreuzen.
- 8 Die Arbeitnehmereigenschaft ist nur für studierende Personen, die an einer integrierten Ausbildung nach dem MT-Berufe-Gesetz teilnehmen, geregelt worden (§ 32 MTBG). Wenn zutreffend, dann ankreuzen.
- 9 Zutreffendes ankreuzen.
- 10 Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen. Einzusetzen ist die dem § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechende Vorschrift des jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes.
- 11 Bei der Bestimmung der täglichen Ausbildungs- bzw. Studienzeit ist insbesondere zu beachten, dass an Tagen, an denen die studierende Person fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolviert, die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt gilt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 TVdS-L).
- 12 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c TVdS-L maßgebende monatliche Entgelt.
- 13 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 Buchst. b TVdS-L maßgebende Studienentgelt.
- 14 Angaben zu Sachbezügen sind nur bei einer integrierten Ausbildung nach dem MT-Berufe-Gesetz erforderlich; bei den übrigen integrierten Ausbildungen kann der Absatz gestrichen werden. Werden bei einer integrierten Ausbildung nach dem MT-Berufe-Gesetz keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Absatz ebenfalls zu streichen. Da der TVdS-L die Gewährung von Sachbezügen grundsätzlich nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach § 2 Abs. 3 TVdS-L mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.

-
- ¹⁵ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVdS-L für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- ¹⁶ Ist die studierende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Abs. 2 BGB).
- ¹⁷ Bei einer integrierten Ausbildung nach dem MT-Berufe-Gesetz ankreuzen.
- ¹⁸ Die studierende Person sollte vor Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschäftigung nach Abschluss des dualen Studiums diese entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Hierzu ist der studierenden Person der Beginn der späteren Beschäftigung (Anschlussbeschäftigung) mitzuteilen und die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe diese mindestens entspricht, zu beschreiben.
- ¹⁹ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- ²⁰ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- ²¹ Bei Minderjährigen ist der Ausbildungs- und Studienvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungs- und Studienvertrages ist der studierenden Person und deren gesetzlichen Vertretung auszuhändigen.
- ²² Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
- ²³ Siehe Hinweis zu 2.
- ²⁴ Bei einer integrierten Ausbildung nach dem MT-Berufe-Gesetz ist der Ausbildungs- und Studienvertrag nur wirksam, wenn die Schule, mit der die ausbildende Einrichtung eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat, dem Ausbildungs- und Studienvertrag zustimmt (§ 28 MTBG).

**Anlage 8
(zu Nr. 2 MABek)**

**Änderungsvertrag
mit Studierenden, für die der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder
in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer
integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b TVdS-L
in Verbindung mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gilt¹**

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)

vertreten durch _____

Anschrift: _____

und

Name: _____ (studierende Person)

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung²,

Name: _____

Anschrift: _____

in Abänderung des Ausbildungs- und Studienvertrages vom _____

folgender

Änderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird durch folgende Vereinbarung ergänzt:

Auf Antrag der studierenden Person wird das letzte Ausbildungsdrittel des Ausbildungsteils als Ausbildung³

- in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nach Maßgabe des § 60 PflBG mit dem Ziel durchgeführt, eine Erlaubnis nach § 58 Abs. 1 PflBG zu erhalten.
- in der Altenpflege nach Maßgabe des § 61 PflBG mit dem Ziel durchgeführt, eine Erlaubnis nach § 58 Abs. 2 PflBG zu erhalten.

Der Ausbildungs- und Studienplan ist:⁴

- nicht anzupassen
- anzupassen (siehe Anlage).

§ 2

Dieser Änderungsvertrag tritt am _____ in Kraft.

.....

(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung

der auszubildenden Person:^{5 6}

(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

.....

(ausbildende Einrichtung)

.....

(Elternteil 1)

.....

(Elternteil 2)

.....

(auszubildende Person)

.....

(Vormund)

.....

(Pflegeschule)⁷

-
- ¹ Dieses Muster ist zu verwenden bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Abs. 2 und 3 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) für Ausbildungs- und Studienverhältnisse mit einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz.
 - ² Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).
 - ³ Zutreffendes ankreuzen.
 - ⁴ Zutreffendes ankreuzen.
 - ⁵ Bei Minderjährigen ist der Änderungsvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Änderungsvertrages ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertretung auszuhändigen.
 - ⁶ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
 - ⁷ Bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufgesetz besteht ein Zustimmungserfordernis durch die Schule (Pflegeschule) für den Fall, dass die Schule nicht selbst betrieben wird und deshalb ein Vertrag mit mindestens einer Pflegeschule über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen wird (§ 16 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 PflBG). Die Zustimmung sollte vorsorglich auch bei Änderungsverträgen eingeholt werden.

Anlage 9
(zu Nr. 2 MABek)

Studienvertrag
für das Studium nach dem Hebammengesetz (HebG) auf der Grundlage von
Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und
Masterstudiengänge

Zwischen

vertreten durch _____ (Verantwortliche Praxiseinrichtung)

und

Name: _____ (Studierende Person)

Anschrift: _____

geboren am _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung,

Name: _____.

Anschrift: _____

– vorbehaltlich _____ –

der durch die studierende Person vorzulegenden schriftlichen Studienplatzzusage einer Hochschule, mit der die verantwortliche Praxiseinrichtung eine Kooperationsvereinbarung nach § 21 Abs. 2 des Hebammengesetzes abgeschlossen hat

folgender

Studienvertrag
nach dem TVA-L Pflege und dem Abschnitt II für praxisintegrierte duale
Studiengänge der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) für
duale Studiengänge und Masterstudiengänge

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des Hebammenstudiums

- (1) Die studierende Person absolviert eine akademische Hebammenausbildung (Studium) nach dem Hebammengesetz (HebG), welches als praxisintegriertes duales Studium durchgeführt wird. Dieses besteht aus einem berufspraktischen Studienteil und einem hochschulischen Studienteil. Der hochschulische Studienteil (Lehrveranstaltungen) wird an _____ durchgeführt. Der berufspraktische Studienteil wird an _____ durchgeführt und richtet sich nach dem Praxisplan¹ sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV). Das Studium schließt mit dem akademischen Grad „Bachelor of _____“ im Studiengang _____ ab.

- (2) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses ergibt sich aus dem Studienplan mit integriertem Praxisplan nach § 16 HebG. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der studierenden Person. Darin werden die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche und die tägliche Studienzeit während berufspraktischer und hochschulischer Studienteile einschließlich der zu absolvierenden Prüfungen und Lehrveranstaltungen während des Studiums verbindlich festgelegt.

§ 2

Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Auszubildende hieran gebunden ist, soweit Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge (im Folgenden: „Richtlinie“) in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften nicht ergänzt, ändert oder ausschließt.
- (2) Das Studium erfolgt auf Grundlage eines zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der Hochschule geschlossenen Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des Studiums. Die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen, der zwischen verantwortlicher Praxiseinrichtung und Hochschule geschlossenen Kooperationsvereinbarung sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den anliegenden Studienplan nach § 1 Abs. 2 und werden Vertragsbestandteil.
- (3) Für das Vertragsverhältnis gilt ferner das Hebammen-gesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die studierende Person hat während des Studiums die Rechte wie die Beschäftigten der Auszubildenden/des Auszubildenden im Sinne des Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungs-gesetzes.
- (5) Ferner gelten die Hausordnung sowie die einschlägigen Dienstvereinbarungen in der jeweiligen Fassung.

§ 3

Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses, Probezeit

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt
- am ____², das Studium beginnt am ____²
- mit dem Studium am ____²
- (2) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird das Studium während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (3) Dauer und Struktur des Studiums ergeben sich aus § 11 HebG sowie aus dem Studienplan.
- (4) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters am _____. Besteht die studierende Person die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Das Vertragsverhältnis endet vorzeitig, sofern dieses nach Abschnitt II Nr. 8 Abs. 2 der Richtlinie durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung gemäß § 8 dieses Vertrages vorzeitig endet.

§ 4

**Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte bei der verantwortlichen
Praxiseinrichtung, sonstige Pflichten**

- (1) Die studierende Person ist verpflichtet, an Studienmaßnahmen außerhalb des Ortes der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie von der verantwortlichen Praxiseinrichtung freigestellt ist, zum Beispiel an _____.
- (2) Die studierende Person ist insbesondere verpflichtet, an den vorgeschriebenen anwesenheitspflichtigen hochschulischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und einen Nachweis über die Tätigkeitsschwerpunkte des berufspraktischen Studienteils zu führen.

§ 5

Dauer der regelmäßigen Studienzeit

- (1) Die tägliche Studienzeit während hochschulischer Studienteile richtet sich nach dem Studienplan sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit während der berufspraktischen Studienteile bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung richten sich nach den für die Beschäftigten der verantwortlichen Praxiseinrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienteilen bei einem Dritten. Die tägliche Studienzeit beträgt zurzeit _____ Stunden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

§ 6

Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren

- (1) Die studierende Person erhält für die Dauer des Vertragsverhältnisses nach § 3 Abs. 1 ein monatliches Studienentgelt gemäß Abschnitt II Nr. 6 Abs. 1 der Richtlinie in Höhe von zurzeit _____ Euro.³
- (2) Die verantwortliche Praxiseinrichtung übernimmt die notwendigen
 - Studiengebühren in Höhe von _____ Euro²
 - Semesterbeiträge für _____² in Höhe von _____ Euro.²
- (3) Das Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der verantwortlichen Praxiseinrichtung gezahlte Entgelt. Das vorgenannte Entgelt ist spätestens am letzten Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.
- (4) Die studierende Person erhält folgende Sachbezüge:

§ 7

Urlaub

- (1) Die studierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁴

vom		bis	31.12._____		Ausbildungstage,
vom	1.1._____	bis	31.12._____	30	Ausbildungstage,
vom	1.1._____	bis	31.12._____	30	Ausbildungstage,
vom	1.1._____	bis	31.12._____	_____	Ausbildungstage,

- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann

Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVA-L Pflege und des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Zur Wirksamkeit der Kündigung sind im Übrigen die Vorschriften des § 39 HebG zu beachten.

§ 9

Nebenabreden, Salvatorische Klausel

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:⁵
_____.
- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist⁵
 - von zwei Wochen zum Monatsschluss
 - von _____ zum _____⁵

gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.
- (3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L Pflege).
- (4) Sollte eine Regelung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Regelung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

..... (Ort, Datum)	Die gesetzliche Vertretung der auszubildenden Person: ^{6 7} (Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)
..... (Verantwortliche Praxiseinrichtung) (Elternteil 1)
 (Elternteil 2)
..... (Studierende Person) (Vormund)

-
- ¹ Als Anlage zum Studienvertrag ist ein Studienplan mit integriertem Praxisplan beizufügen. Die Verpflichtung, einen Praxisplan beizufügen, ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Nr. 2 HebG. Der Praxisplan ist von der verantwortlichen Praxiseinrichtung zu erstellen und durch die Hochschule nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 HebG zu prüfen. Der Praxisplan ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung zwischen verantwortlicher Praxiseinrichtung und Hochschule (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 HebStPrV).
 - ² Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.
 - ³ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Studienvertrags nach Abschnitt II Nr. 6 Abs. 1 der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 16. Mai 2019 in der jeweils geltenden Fassung maßgebende Studienentgelt.
 - ⁴ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
 - ⁵ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 - ⁶ Bei Minderjährigen ist der Ausbildungsvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertretung unverzüglich auszuhändigen.
 - ⁷ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.